

Ärzte ohne Grenzen Stiftung

Jahresbericht der Projektförderung zum 31. Dezember 2020

Projekt: „Gesundheitsversorgung in Bossangoa, Zentralafrikanische Republik“

UNSERE HILFE IN BOSSANGOA, ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

Projektbericht von Januar bis Dezember 2020



ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK: Die Ärztin Amira Jaouadi untersucht im Krankenhaus von Bossangoa eine junge Patientin, die an Masern erkrankt ist. © James Oatway/ MSF

Entwicklungen im Land und im Projektgebiet

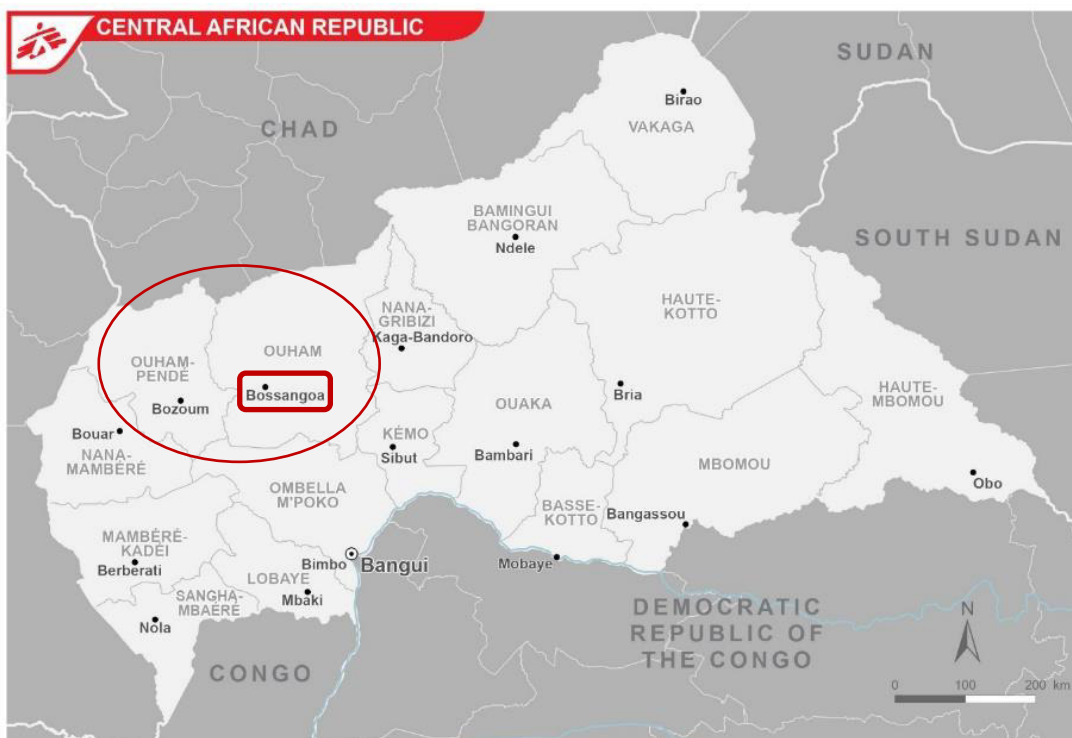
Das Berichtsjahr 2020 war für zahlreiche Menschen in der Zentralafrikanischen Republik ein leidvolles Jahr und in vielen Regionen auch erneut von Gewalt geprägt. Dabei nimmt die Zahl der Notleidenden stetig zu: Nach Angaben der UN ist die **Anzahl der Menschen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, im Jahresverlauf nochmals von rund 2,6 Millionen auf 2,8 Millionen gestiegen**. Das entspricht nun mehr als der Hälfte der Bevölkerung. Ursachen dafür sind einerseits die andauernd schlechte Wirtschaft, andererseits jedoch auch die zahlreichen und im letzten Jahr auch nochmals zunehmenden gewaltvollen Auseinandersetzungen und Übergriffe, steigende Ernährungsunsicherheit sowie die Covid-19-Pandemie. Schutz, Gesundheitsversorgung, Wasser und Hygienemaßnahmen sowie Ernährung sind die Bereiche, in denen viele Menschen dringend Hilfe benötigen.

Die seit vielen Jahren **schwelenden bewaffneten Konflikte** führten bereits in der Vergangenheit zu **anhaltenden Fluchtbewegungen**, sowohl innerhalb des Landes als auch in angrenzende Staaten. So wurde inzwischen etwa ein Viertel der Bevölkerung vertrieben oder ist geflohen. **Insbesondere ein heftiger Ausbruch von Gewalt im Nachgang der Präsidentschaftswahlen im Dezember 2020** verschärfte diese Situation nochmals. Allein infolge der Gewalt im Umfeld der Wahlen flohen bis Ende Januar 2021 rund 100.000 Menschen innerhalb des Landes, weitere 100.000 flohen über die Landesgrenzen, u.a. in den Tschad, nach Kamerun und in die Demokratische Republik Kongo. Diese Flucht hält weiter an und lässt die Vertriebenen in offiziellen oder provisorischen Flüchtlingscamps oft unter sehr prekären Umständen leben. Ihr Zugang zu Gesundheitsversorgung ist oftmals sehr beschränkt, während die Risiken z.B. einer Malaria-Infektion oder Durchfallerkrankungen aufgrund von verunreinigtem Wasser steigen.

Auch für humanitäre Helfer*innen ist die Zentralafrikanische Republik zu einem noch gefährlicheren Ort geworden. Im vergangenen Jahr stieg die Anzahl sicherheitsrelevanter Vorfälle – von Überfall und Diebstahl über Behinderungen, Bedrohungen und Verletzungen bis hin zu Tötungen – nochmals stark. Im Vergleich zu anderen Regionen des Landes war die Sicherheitslage insbesondere in der Stadt Bossangoa bis zu den Präsidentschaftswahlen vergleichsweise stabil, sodass wir unsere Aktivitäten dort im vergangenen Jahr fortsetzen konnten. Das trifft überwiegend auch auf unsere ambulanten Maßnahmen in den umliegenden Präfekturen Ouham und Ouham-Pendé zu, wobei wir dort Aktivitäten aufgrund der gefährlichen Sicherheitslage auch von Zeit zu Zeit aussetzen mussten.

Im Hinblick auf die **Gesundheit und medizinische Versorgung der Bevölkerung** war die Zentralafrikanische Republik 2020 mit zwei unvorhergesehen Ereignissen konfrontiert: Zum einen war das Land Anfang des Jahres von einem **großflächigen Masern-Ausbruch** betroffen. Das Gesundheitsministerium erklärte diesen im Januar zur landesweiten Epidemie. Seit 2002 waren nicht mehr so viele Kinder an Masern erkrankt, was umso besorgniserregender ist, da sich die hoch ansteckende Krankheit schnell weiterverbreitet und unbehandelt einen tödlichen Verlauf nehmen kann. Zwar sind Masern eine durch Impfung vermeidbare Krankheit, jedoch lebt die Mehrheit der Bevölkerung in abgelegenen Gebieten, wo die Gesundheitsversorgung inklusive Schutzimpfungen unzureichend oder aufgrund der gefährlichen Sicherheitslage unerreichbar ist.

Zum anderen hat sich auch in der Zentralafrikanischen Republik erwartungsgemäß die **Covid-19-Pandemie** negativ ausgewirkt. Trotz einer verhältnismäßig geringen Anzahl an offiziell bestätigten Covid-Infektionen kämpft das Land mit den Folgen der Pandemie. Es fehlen Testkapazitäten, sodass die Anzahl tatsächlich an dem Virus erkrankter Menschen sehr viel höher als berichtet liegen dürfte. Auch an Schutzkleidung mangelt es und das ohnehin unzureichend ausgestattete Gesundheitssystem kann einem Ansteigen der Infektionszahlen, insbesondere schwer verlaufender Krankheitsfälle, kaum standhalten. Vielmehr noch als durch das Virus ist eine Vielzahl der Menschen durch die indirekten Folgen der Pandemie bedroht. So hat sich die Ernährungsunsicherheit nochmals drastisch verschärft und zusätzlich hat die Aufmerksamkeit auf die Pandemie im Laufe des Jahres die mindestens genauso schwerwiegenden Gesundheitsrisiken durch Masern und Malaria – weiterhin die beiden Krankheiten, die für die meisten Todesfälle im Land verantwortlich sind – aus dem Bewusstsein vieler verdrängt.



Bossangoa und umliegendes Projektgebiet in den Präfekturen Ouham und Ouham-Pendé.

Projektaktivitäten

Ziel der Präsenz von ÄRZTE OHNE GRENZEN in Bossangoa und der umliegenden Region ist es, den Zugang der Bevölkerung zu kostenloser und qualitativ hochwertiger medizinischer Versorgung zu verbessern. Sowohl was die Grundversorgung, primär durch ambulante Strukturen, als auch die stationäre Aufnahme und Behandlung betrifft. Dadurch sollen die Sterblichkeitsrate gesenkt sowie die Häufigkeit von Erkrankungen in der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern bis 15 Jahren, reduziert werden.

ÄRZTE OHNE GRENZEN verfolgt dieses Ziel mit unterschiedlichen Aktivitäten: Zum einen setzen wir 2020 unsere Arbeit im **Krankenhaus in Bossangoa** fort, welches wir zusammen mit dem zentralafrikanischen Gesundheitsministerium betreiben. Mit 200 Betten ist es das drittgrößte Krankenhaus des Landes und deckt ein Einzugsgebiet von rund 280.000 Einwohner*innen ab. ÄRZTE OHNE GRENZ leistete im Krankenhaus von Bossangoa die medizinische Versorgung in unterschiedlichen Bereichen – von der Notaufnahme über die Kinder- und Kinderintensivstation bis zu psychologischer Hilfe. **2020 wurden dort 10.095 Patient*innen behandelt**, überwiegend Kinder und davon mehr als 3.700 aufgrund von Malaria, etwa 3.000 mit Masern und etwa 1.200 wegen Mangelernährung. Ein Großteil der Kinder im Krankenhaus musste stationär und teilweise sogar intensiv behandelt werden, da Krankheiten nicht früh genug erkannt und behandelt wurden und dann bereits einen schweren Verlauf genommen hatten.



Haupteingang zum Krankenhaus von Bossangoa.
© Giorgia Girometti/ MSF



Blick in die pädiatrische Intensivstation
© Giorgia Girometti/ MSF

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit liegt auf der **ambulanten Versorgung durch dezentrale Gesundheitsstrukturen und mobile Teams**. Ein Großteil der Bevölkerung im Projektgebiet lebt in ländlichen Gebieten, vielfach in sehr entlegenen Dörfern. Aufgrund der großen Distanzen und dem Sicherheitsrisiko im Land sind Gesundheitseinrichtungen für sie häufig nicht zu erreichen. Um auch diese Menschen medizinisch zu versorgen, sucht ÄRZTE OHNE GRENZEN sie mit **mobilen Teams** auf und betreibt dafür auch **an verschiedenen Orten Gesundheitszentren und –stationen**. Dort werden die Menschen kostenlos untersucht, beraten und behandelt sowie wenn nötig auch an ein Krankenhaus überwiesen und der Transfer übernommen.

Da es in der Zentralafrikanischen Republik an medizinischem Fachpersonal mangelt, setzt ÄRZTE OHNE GRENZEN in den dezentralen und ambulanten Versorgungsstrukturen auch angelegerte **lokale Gesundheitshelfer*innen** ein. Sie werden durch unsere Teams geschult, um insbesondere Malaria mittels entsprechender Tests erkennen und schnell behandeln zu können.

2020 führten die Teams von ÄRZTE OHNE GRENZEN **im Rahmen all dieser ambulanten Maßnahmen rund 171.000 Konsultationen und Behandlungen** durch.



Bei Ankunft an den ambulanten Gesundheitszentren, wie z.B. hier in Boguila, werden die Patient*innen entsprechend ihrer Anliegen und Dringlichkeit für die Untersuchung eingeteilt. ©Marcel-Philipp Werdier/ MSF



Sind Medikamente zur Behandlung notwendig, so werden sie – wie hier – direkt an der Apotheke im Gesundheitszentrum ausgegeben. © Marcel-Philipp Werdier/ MSF

Schwerpunkte der medizinischen Arbeit von Januar bis Dezember 2020

Schnelle Hilfe bei Masern-Ausbruch

Aufgrund unserer bereits starken Präsenz im Land konnten wir auf den Masern-Ausbruch zu Beginn des Jahres schnell reagieren und auch die Gesundheitseinrichtungen vor Ort bei der Behandlung und der Eindämmung der Epidemie unterstützen. In verschiedenen Teilen des Landes behandelten wir Tausende an Masern erkrankte Kinder. Im Krankenhaus in Bossangoa allein wurden **2.990 junge Patient*innen mit Masern stationär behandelt**. Da das Immunsystem durch die Masern stark geschwächt ist, gehen häufig noch andere Krankheiten damit einher – oft Atemwegserkrankungen wie Lungenentzündung oder auch Durchfallerkrankungen.

Einer weiteren Verbreitung beugten wir vor, indem wir eine **groß angelegte Impfkampagne gegen Masern** durchführten. Landesweit impften wir etwa 340.000 Kinder gegen Masern, in unserem Projekt Bossangoa waren es insgesamt mehr als 133.800, sowohl im Distrikt Bossangoa als auch Boguila. Eine solche flächendeckende Impfmaßnahme in einem Land wie der Zentralafrikanischen Republik ist mit zahlreichen logistischen Herausforderungen verbunden. Das beginnt bereits mit der Beschaffung des Impfstoffs in so großen Mengen. Bei der Lagerung und beim weiteren Transport muss die durchgängige Kühlung auch bei unzuverlässiger Stromversorgung gewährleistet sein. Zudem können die meisten Familien ihre Kinder nicht zum Impfen in Krankenhäuser bringen, da sie entweder in entlegenen Gebieten leben oder es aufgrund der angespannten Sicherheitslage nicht möglich ist, sicher zu einer Gesundheitseinrichtung zu gelangen. Daher suchten unsere mobilen Teams die Menschen vielfach direkt in ihren Dörfern auf. Dazu müssen sie oftmals weite Wege durch unwegsames Gelände zurücklegen und sind nicht selten mehrere Tage mit Motorrädern unterwegs. Manche Gebiete sind sogar nur aus der Luft zu erreichen.



Fast 3.000 Patient*innen, überwiegend Kinder, wurden 2020 im Krankenhaus von Bossangoa wegen Masern behandelt. Auch Maxime, der aufgrund einer schweren Masern-Erkrankung von der Gesundheitsstation in Benzembé ins Krankenhaus überwiesen wurde. Auf dem Foto wird er gerade in Begleitung einer Familienangehörigen nach Bossangoa gefahren. © James Oatway/ MSF

Prävention und Behandlung von Covid-19

In der Zentralafrikanischen Republik wurden die ersten Infektionen von Covid-19 im März 2020 bestätigt. Seither unterstützte ÄRZTE OHNE GRENZEN die nationalen Gesundheitsbehörden bei der Bekämpfung der Pandemie – sowohl durch **Präventionsmaßnahmen als auch bei der Behandlung von Infizierten**. Beispielsweise führten wir im Krankenhaus von Bossangoa ein Screening ein, bei dem alle ankommenden Patient*innen sowie Besucher*innen auf Symptome untersucht wurden. Zudem wurde ein isolierter Bereich zur Behandlung von bis zu zehn Covid-Patient*innen eingerichtet. Glücklicherweise mussten bis zum Ende des Jahres jedoch keine mit Covid-19 infizierten Patient*innen stationär im Krankenhaus von Bossangoa behandelt werden. Dennoch wird der Isolationsbereich aufrechterhalten, um im Falle eines künftigen Anstiegs der Covid-Infektionen vorbereitet zu sein.

Neben Maßnahmen zur Vorbeugung von Covid-19-Infektionen und unserer Vorbereitung auf die Behandlung daran erkrankter Menschen stand vor allem die Aufrechterhaltung unserer anderen medizinischen Aktivitäten unter den Pandemiebedingungen im Mittelpunkt unserer Bemühungen. Denn aus Erfahrung wissen wir, dass Gesundheitskrisen und –risiken sich weiter verschärfen, wenn die medizinische Grundversorgung dauerhaft eingeschränkt ist. So ist ÄRZTE OHNE GRENZEN beispielsweise besorgt, dass die andauernden Beschränkungen durch Covid-19 auch dazu führen, dass noch weniger Schutzimpfungen, zum Beispiel gegen Masern, verabreicht werden und aufgrund des insgesamt geringen Impfschutzes vermeidbare Krankheiten wieder zunehmen.

Der anhaltende Kampf gegen Malaria

Malaria ist in der Zentralafrikanischen Republik bei Kindern unter fünf Jahren noch immer die häufigste Todesursache; 40% der nachweislich an Malaria erkrankten Menschen sind Kinder unter fünf Jahren. Daher legt ÄRZTE OHNE GRENZEN seit jeher einen **großen Schwerpunkt auf die Prophylaxe und Behandlung der Krankheit – mit einem besonderen Fokus auf diese Altersgruppe**. Malaria ist sowohl vermeidbar und frühzeitig behandelt auch gut heilbar. Insbesondere während der so genannten Malaria-Saison von August bis Dezember steigt das Risiko einer Malaria-Erkrankung stark an und somit auch die Infektionszahlen. In dieser Zeit waren auch im letzten Jahr unsere mobilen Teams verstärkt in den Dörfern der Region unterwegs, um die Menschen auf Malaria zu testen und bei einer Erkrankung frühzeitig mit Medikamenten zu behandeln. Hierbei kamen insbesondere auch die geschulten lokalen Gesundheitshelfer*innen zum Einsatz, die zudem Moskitonetze verteilten und die Menschen informierten, wie sie sich und insbesondere ihre Kinder vor Malaria schützen können; beispielsweise durch lange Kleidung, das Vermeiden der Abendstunden im Freien und Schutznetze über dem Schlafplatz. **Rund 124.000 ambulante Untersuchungen und Behandlungen erfolgten 2020 wegen Malaria.** Das entspricht mehr als 72% aller ambulanten Konsultationen.



An dezentralen und mobilen Gemeindestationen wie dieser lassen sich die Menschen auf Malaria testen und erhalten wenn nötig Medikamente zur ambulanten Behandlung der Krankheit.

Im Laufe des Jahres 2020 hatte sich ÄRZTE OHNE GRENZEN zudem für eine besondere Maßnahme im Kampf gegen Malaria entschieden, nämlich einer präventiven **Verabreichung eines Prophylaxe-Medikaments (Mass Drug Administration)**. Ähnlich wie bei einer Impfkampagne wird hierbei ein Medikament vorsorglich verabreicht, um dem Ausbruch der Krankheit vorzubeugen. Ziel dieser Maßnahme war es zum einen, möglichst viele Kinder vor einer Erkrankung an Malaria und deren Folgen zu schützen, gleichzeitig aber auch, dass durch die Masern-Epidemie und Covid-19 ohnehin bereits strapazierte Gesundheitssystem von den zu erwartenden Malaria-Behandlungen zu entlasten.

Diese Form der Prophylaxe wurde in den drei Kommunen Ouham Bac, Ndoro Mboli und Benzambe rund um Bossangoa eingesetzt. Dort erhielten zwischen August und November rund 60.000 Kinder im Alter von drei Monaten bis 15 Jahren ein Medikament gegen Malaria. Es konnte infolgedessen bei Tests bereits ein Rückgang von Malaria-Erkrankungen verzeichnet werden und auch die Anzahl der Malaria-Behandlungen war rückläufig, was bereits auf den positiven Effekt dieser Maßnahme hindeutet. Die Wirksamkeit wird derzeit jedoch noch systematisch ausgewertet und eine abschließende Beurteilung dieser Präventionsmaßnahme steht noch aus.

Trotz aller Präventionsmaßnahmen und den Bemühungen, die Krankheit frühzeitig zu erkennen und zu behandeln, erkrankten Tausende auch im Berichtsjahr schwer an Malaria. **Im Krankenhaus von Bossangoa versorgte ÄRZTE OHNE GRENZEN daher 3.700 Patient*innen, überwiegend Kinder unter 15 Jahren, aufgrund von Malaria stationär.**

Behandlung von Mangelernährung

In der Region um Bossangoa – wie auch sonst in der Zentralafrikanischen Republik – herrscht eine zunehmende Ernährungsunsicherheit, die sich alljährlich insbesondere in den Monaten vor der Erntezeit verschärft. Hinzu kommt, dass dieser Zeitraum sich teilweise mit der Hochrisikozzeit für Malaria überschneidet – wobei ein durch Nahrungsmangel geschwächtes Immunsystem anfälliger für eine Infektion ist und umgekehrt eine Malaria-Erkrankung den Körper enorm auszehrt.

2020 kam hierzu noch der Masern-Ausbruch und Covid-19, was in Summe seit Mai des letzten Jahres zu einem starken Anstieg von Mangelernährung im Projektgebiet führte. ÄRZTE OHNE GRENZEN behandelte daher im Berichtsjahr **mehr als 4.000 Patient*innen**, bei denen eine schwere oder moderate Mangelernährung erkannt wurde, mit hochkalorischer therapeutischer Nahrung. Diese Behandlung erfolgte entweder in unseren ambulanten sowie stationären Ernährungszentren oder auch im Rahmen von Ernährungsprogrammen unserer ambulanten bzw. mobilen Angebote.

Ausblick

In den kommenden zwei Jahren (2021/22) planen wir unsere Aktivitäten in Boguila, einer Kleinstadt im Nordwesten der Präfektur Ouham in der wir im Rahmen dieses Projekts bereits jetzt ein ambulantes Gesundheitszentrum betreiben, zu erweitern. Die Menschen dort sind momentan stark von Gewalt betroffen und benötigen dringend einen besseren Zugang zu medizinischer Versorgung. Aufgrund unserer Erfahrungen in angespannten Krisengebieten wollen wir unsere Hilfe in der Region ausbauen.

Zudem möchten wir künftig die Menschen in schwer zugänglichen Gebieten außerhalb der Städte noch besser erreichen, sodass wir einen Teil unserer Kapazitäten stärker für die Errichtung von Versorgungsstrukturen in ländlichen Gebiete einsetzen möchten.

Zahlen und Fakten (Januar bis Dezember 2020)

Stationäre Behandlungen	10.095
Ambulante Konsultationen	170.931
Malaria-Patient*innen behandelt, <i>davon</i> - mit unkompliziertem Verlauf (i.d.R. ambulant) - mit schwerem Verlauf (stationär)	127.629 123.916 3.713
Mangelernährte Kinder behandelt (in stationären oder ambulanten Ernährungszentren oder im Rahmen von Ernährungsprogrammen unserer mobilen Angebote)	4.016
Patient*innen mit Masern stationär behandelt	2.990
Impfungen im Rahmen der Masern-Impfkampagne	133.816

Projektabrechnung – Zeitraum der Kostenaufstellung: 01.01.2020 – 31.12.2020

Budgetlinien – Beschreibung	EUR
Kosten für Medikamente und medizinisches Material (inkl. Impfstoffe, therapeutische Nahrung, Schutzkleidung)	1.058.506
Kosten für nicht-medizinische Materialien und Maßnahmen (z.B. bauliche Maßnahmen, Wasseraufbereitung und sanitäre Anlagen, technische Ausstattung)	1.017.868
Transport- und Frachtkosten	1.202.153
Externe Dienstleistungen (z.B. Labortests, beauftragte Baumaßnahmen oder Reparaturen)	570.190
Allgemeine Betriebs- und Projektkosten (z.B. Miete, Kommunikation, Energieversorgung, Versicherungen)	1.056.432
Personalkosten (zentralafrikanische und internationale Mitarbeiter*innen)	2.212.531
Gesamtkosten	7.117.680 *

* Aufgrund der oben geschilderten unvorhersehbaren Ereignisse (Masern-Epidemie, Covid-19), die eine flexible Anpassung der Maßnahmen erforderte, sowie der Entscheidung für die umfassende Malaria-Prophylaxe, erhöhten sich die Projektkosten im Laufe des Berichtsjahres und überstiegen das ursprünglich geplante Budget. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf konnte jedoch vollständig aus dem Gesamtbudget von ÄRZTE OHNE GRENZEN gedeckt werden, zum Teil auch aus dem 2020 eingerichteten Covid-19-Krisenfonds.

**Die Finanzierung der Gesundheitsversorgung in Bossangoa und der umliegenden Region war 2020 auch dank Ihres Engagements möglich.
VIELEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!**



Verwaltungssitz:
Am Köllnischen Park 1
D – 10179 Berlin
Tel.: (+49) 30 – 700 130 0
Fax: (+49) 30 – 700 130 340

Vorstand:
Barbara Gerold-Wolke
Christian Katzer
Cameron Wrigley

Kontoverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE74 3705 0198 0000 0729 00
BIC: COLSDE33

Ärzte ohne Grenzen Stiftung

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Ärzte ohne Grenzen Stiftung München

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Bericht des Vorstands über die
Erfüllung des Stiftungszwecks
31. Dezember 2020

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ärzte ohne Grenzen Stiftung

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes der Ärzte ohne Grenzen Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den freiwillig angewandten deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes ein zutreffendes Bild von den Aktivitäten zur Erfüllung des Stiftungszweckes und steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes, zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Stiftungsrats für den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den freiwillig angewandten deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von den Aktivitäten zur Erfüllung des Stiftungszweckes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes erbringen zu können.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stiftung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes insgesamt ein zutreffendes Bild von den Aktivitäten zur Erfüllung des Stiftungszweckes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Bericht des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Berichts des Vorstandes über die Erfüllung des Stiftungszweckes mit dem Jahresabschluss und das von ihm vermittelte Bild von den Aktivitäten zur Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund Artikel 16 Abs. 3 BayStG

Wir haben die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 ungeschmälert erhalten und die Erträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 bestimmungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von Artikel 16 Abs. 3 BayStG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weiterge-

hend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Grundstockvermögen zum Bilanzstichtag ungeschmälert erhalten und die Erträge und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen im Geschäftsjahr bestimmungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Berlin, 20. April 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Signed by: DIEDERICHS DETLEF

Diederichs
Wirtschaftsprüfer

Signed by: WEINBERG DIRK

Weinberg
Wirtschaftsprüfer

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	400,00	1.646,28
II. Guthaben bei Kreditinstituten	6.457.859,98	6.178.479,07
(beinhaltet Grundstockvermögen von EUR 6.410.717,38; Vj. EUR 6.123.655,38)	<u>6.458.259,98</u>	<u>6.180.125,35</u>
	<u>6.458.259,98</u>	<u>6.180.125,35</u>
Treuhandvermögen	1.019.333,85	1.162.589,65

Passiva

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stiftungskapital		
Vortrag zum 01. Januar	6.123.655,38	5.431.005,38
Einstellungen	287.062,00	692.650,00
Stand am 31. Dezember	<u>6.410.717,38</u>	<u>6.123.655,38</u>
II. Ergebnismrücklagen		
Vortrag zum 01. Januar	38.339,97	35.329,17
Einstellungen	5.889,62	3.010,80
Stand am 31. Dezember	<u>44.229,59</u>	<u>38.339,97</u>
	<u>6.454.946,97</u>	<u>6.161.995,35</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>3.300,00</u>	<u>3.300,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>13,01</u>	<u>14.830,00</u>
	<u>6.458.259,98</u>	<u>6.180.125,35</u>
Treuhandverbindlichkeiten	1.019.333,85	1.162.589,65

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Gewinn- und Verlustrechnung für das
Geschäftsjahr 2020

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Spenden und Zuwendungen			
a) Spenden			
im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden	196.457,00		168.742,00
+ Verbrauch in Vorjahren zugeflossener Spenden	0,00		0,00
- noch nicht verbrauchter Spendenzufluss des Geschäftsjahres	0,00		0,00
= Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres		196.457,00	168.742,00
b) Erbschaften		100.000,00	300.000,00
c) Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb		42.000,00	112.130,00
		338.457,00	580.872,00
2. Sonstige betriebliche Erträge		0,00	4.691,81
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke			
a) Aufwendungen für Projekte		-290.000,00	-480.000,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb		-21.115,90	-99.100,23
		-311.115,90	-579.100,23
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-21.472,87	-4.216,25
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		21,39	763,47
6. <u>Jahresüberschuss</u>		5.889,62	3.010,80
7. Einstellung in die Ergebnismrücklage		-5.889,62	-3.010,80
8. <u>Mittelvortrag</u>		0,00	0,00

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss der Stiftung wurde aufgestellt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 242 bis 256a und §§ 264 bis 288 des Handelsgesetzbuches sowie unter Beachtung des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der Stellungnahme zur Rechnungslegung des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21). In entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 1 Handelsgesetzbuch wurden die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften angewandt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 Handelsgesetzbuch unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten aufgestellt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nominalwert bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt und sämtlich wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zum Nennwert bewertet.

Das **Stiftungskapital** entspricht dem Wert des Vermögens, das der Stiftung durch Stiftungsakt und Zustiftungen übertragen wurde.

Die **Ergebnisrücklagen** werden ausschließlich aus dem erwirtschafteten Ergebnis aus der Vermögensverwaltung gebildet.

Noch nicht verbrauchte Spendenmittel und Erbschaften werden unter dem Posten **Noch nicht verbrauchte Spenden und Erbschaften** ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** sind in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme zum Erfüllungsbetrag angesetzt und tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt und sämtlich – wie auch am Vorjahresstichtag – innerhalb eines Jahres fällig.

Erläuterungen zur Bilanz

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** bestehen aus der Organisation des Humanitären Kongresses (EUR 400).

Im Jahr 2020 erfolgten Zustiftungen in das Stiftungskapital in Höhe von EUR 287.062.

Die **Sonstigen Rückstellungen** betreffen die Prüfungskosten.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** bestehen gegenüber dem Bundesanzeiger Verlag GmbH und betreffen die zum Bilanzstichtag noch nicht transferierten Jahresgebühren für die Führung des Transparenzregisters (EUR 13).

Bei dem **Treuhandvermögen** handelt es sich um unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen. In selber Höhe bestehen **Treuhandverbindlichkeiten**.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Beiträge und Zuwendungen Zweckbetrieb** betreffen die Organisation des Humanitären Kongresses.

Die **Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke** ergeben sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt:

	<u>EUR</u>
Projektaufwand Bossangoa/Zentralafrikanische Republik	290.000
Organisation des Humanitären Kongresses	<u>21.115</u>
	<u>311.115</u>

Die als **Sonstige betriebliche Aufwendungen** ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten im Wesentlichen Verwahrensentgelte für Guthaben bei Kreditinstituten (EUR 16.475) und die Prüfungskosten (EUR 3.462). Die Verwaltungskosten entsprechen 6,46 Prozent der Gesamtaufwendungen der Stiftung.

Die Aufteilung der Erträge und Aufwendungen auf den ideellen Bereich, den Zweckbetrieb und die Vermögensverwaltung ergibt sich aus der Anlage zum Anhang.

Sonstige Angaben

Sitz der Stiftung ist München. Die Stiftung ist im bayerischen Stiftungsverzeichnis eingetragen. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt in Berlin.

Die Ärzte ohne Grenzen Stiftung beschäftigt keine **Mitarbeiter*innen**.

Dem **Stiftungsvorstand** gehörten 2020 an:

Florian Westphal, Berlin, Geschäftsführer des Vereins Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion e. V. – Stiftungsvorstand und Vorsitzender bis 03.10.2020

Katja Carson, Berlin, Abteilungsleiterin des Vereins Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion e. V. – Stiftungsvorständin und stellv. Vorsitzende bis 03.10.2020

Barbara Gerold-Wolke, Berlin, Abteilungsleiterin des Vereins Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion e. V. – Vorsitzende seit 03.10.2020

Christian Katzer, Berlin, Geschäftsführer des Vereins Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion e. V. – Stiftungsvorstand und stellv. Vorsitzender seit 03.10.2020

Cameron Wrigley, Berlin, Abteilungsleiter des Vereins Médecins Sans Frontières (MSF) – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion e. V. – seit 03.10.2020

Dem **Stiftungsrat** gehörten 2020 an:

Wiltrud Heiss, Bern/Schweiz, Betriebswirtin – Vorsitzende

Oliver Moldenhauer, Berlin, Physiker – stellv. Vorsitzender

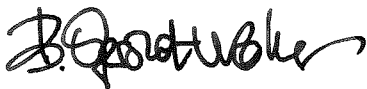
Tessa Fuhrhop, Berlin, Juristin und Ethnologin

Stiftungsvorstand und **Stiftungsrat** sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Der Stiftungsvorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 5.890 in die Ergebnismrücklagen einzustellen.

Berlin, 17.04.2021

Ärzte ohne Grenzen Stiftung
Der Stiftungsvorstand



Barbara Gerold-Wolke



Christian Katzer



Cameron Wrigley

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München
Spartenrechnung 2020

	Gesamt EUR	Ideeller Bereich EUR	Vermögens- verwaltung EUR	Zweckbetrieb EUR
1. Spenden und Zuwendungen				
a) Spenden	196.457,00	196.457,00	0,00	0,00
b) Erbschaften	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00
c) Beiträge und Zuwendungen				
Zweckbetrieb	42.000,00	0,00	0,00	42.000,00
	338.457,00	296.457,00	0,00	42.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke				
a) Aufwendungen für Projekte	-290.000,00	-290.000,00	0,00	0,00
b) Aufwendungen für den Zweckbetrieb	-21.115,90	0,00	0,00	-21.115,90
	-311.115,90	-290.000,00	0,00	-21.115,90
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-21.472,87	-19.937,85	0,00	-1.535,02
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21,39	0,00	21,39	0,00
6. <u>Jahresergebnis</u>	5.889,62	-13.480,85	21,39	19.349,08
7. Mittelvortrag aus dem Vorjahr	0,00	-395.241,71	462.237,37	-66.995,66
8. Einstellung in die Ergebnismrücklage	-5.889,62	0,00	-5.889,62	0,00
9. <u>Mittelvortrag</u>	0,00	-408.722,56	456.369,14	-47.646,58

Ärzte ohne Grenzen Stiftung, München

Bericht des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszweckes im Jahr 2020

Die Stiftung dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung von Projekten der humanitären Hilfe und der Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe. Sie verwirklicht diese Ziele u. a. durch Förderung von Forschungsvorhaben zu Fragen der medizinischen Nothilfe und der Entwicklungspolitik.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes hat die Stiftung im Jahr 2020 folgende Aktivitäten unternommen:

1. Im Jahr 2020 hat sich die Stiftung an der Finanzierung des Projektes von ÄRZTE OHNE GRENZEN in Bossangoa, Zentralafrikanische Republik, mit EUR 290.000 beteiligt.

Im öffentlichen Krankenhaus von Bossangoa bietet ÄRZTE OHNE GRENZEN umfassende medizinische Hilfe an – von der Notaufnahme über die Kinderstation bis zur psychologischen Hilfe. Auf den Stationen arbeiten Mitarbeiter*innen von ÄRZTE OHNE GRENZEN sowie Kolleg*innen des zentralafrikanischen Gesundheitsministeriums zusammen. Während der Malaria-Saison errichten wir auf dem Krankenhausgelände zusätzliche Zelte mit Betten, um sehr schwer erkrankte Kinder aufnehmen zu können. Da eine schwere Malaria-Erkrankung bei Kindern oft mit einer akuten Mangelernährung einhergeht, behandeln wir sie nicht nur mit Malaria-Medikamenten, sondern auch mit Infusionen, therapeutischer Spezialmilch und hochkalorischer Fertignahrung.

Zudem leisten die Teams ambulante medizinische Versorgung und fahren in die umliegenden Dörfer, um Hilfe zu den Menschen zu bringen, die aufgrund der Entfernungen oder der unsicheren Wege das Krankenhaus nicht oder sehr schwer erreichen können. Für schwer Erkrankte richten wir ein Überweisungssystem mit Motorrädern ein. Um die Krankheit so früh wie möglich zu erkennen und zu behandeln, schulen unsere mobile Teams Dorfbewohner*innen und statten sie mit Malaria-Tests und Medikamenten aus.

2. Die Stiftung organisierte auch in diesem Jahr wieder den Humanitären Kongress Berlin, der vom 26. bis 30. Oktober stattfand. Der Kongress ist ein internationales Forum für den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Ideen zur humanitären Hilfe und wird von Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e. V., Ärzte der Welt, dem Deutschen Roten Kreuz, der Ärztekammer Berlin und den Partnerorganisation Greenpeace und Oxfam veranstaltet. Das Besondere an dieser Veranstaltung ist die Verknüpfung von humanitären mit medizinischen Themen sowie die gemeinsame Diskussion von internationalem Fachpublikum, Expert*innen und Studierenden aus verwandten Bereichen.

Aufgrund der Corona-Pandemie fand der Humanitäre Kongress Berlin 2020 ausschließlich virtuell statt. Dies ermöglichte mehr Inklusion, Reichweite und Zugang für mehr Mensch. Mehr als 1.800 Personen nahmen an dem Kongress teil. Der Kongress stellte auch 2020 wieder eine wichtige Plattform für den Austausch von Vertreter*innen aus Praxis und Theorie der humanitären Hilfe dar.

Im Jahr 2020 widmete sich der Kongress dem Hauptthema „Exposing Power and Privilege in Times of Crisis“. Durch 15 Vorträge, Workshops und Podiumsdiskussionen tauschten sich rund 60 internationale Expert*innen über eine Vielzahl humanitärer Herausforderungen aus. Themen waren unter anderem die Dekolonialisierung der humanitären Hilfe, Rassismus und Weiße Privilegien, die gesundheitlichen Folgen des Klimawandels, Triage in der Pandemie sowie der Konflikt im Jemen.

Die Aufwendungen für den Humanitären Kongress beliefen sich auf EUR 21.116. Dem standen Einnahmen von EUR 42.000 gegenüber, sodass sich ein Überschuss von EUR 20.884 ergab, welcher mit den Verlusten der letzten Jahre verrechnet wird. Der Überschuss ist unter anderem auf den Wegfall von Catering und Raummiete zurückzuführen.

Die Stiftung wurde im Jahr 2003 von Médecins Sans Frontières (MSF) – ÄRZTE OHNE GRENZEN, Deutsche Sektion e. V. mit einem Vermögen von zunächst EUR 100.000 ausgestattet. Zustiftungen von Unterstützern in den Jahren 2004 bis 2019 in Höhe von EUR 6.023.655 erhöhten das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2019 auf EUR 6.123.655. Im Jahr 2020 erfolgten Zustiftungen von insgesamt EUR 287.062, sodass das Stiftungskapital zum 31. Dezember 2020 EUR 6.410.717 beträgt. Ferner werden durch die Ärzte ohne Grenzen Stiftung drei unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftungen treuhänderisch geführt. Zum 31. Dezember 2020 bestehen aus den als Treuhandvermögen ausgewiesenen Stiftungen Treuhandverbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.019.334.

Die Stiftung finanziert ihre Aktivitäten mittels der Erträge aus der Anlage des Stiftungs- und Treuhandvermögens sowie aus Spenden und Beiträgen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Organisation des Humanitären Kongresses.

Der Stiftungsvorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 5.890 in die Ergebnisrücklagen einzustellen.

Berlin, den 17.04.2021

ÄRZTE OHNE GRENZEN Stiftung

Der Stiftungsvorstand



Barbara Gerold-Wolke



Christian Katzer



Cameron Wrigley



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.